

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe*
mit dem Zulassungszeichen**



Kleiner Waffenschein gem. § 10 Abs. 4 S. 4 Waffengesetz (WaffG)

Personalien der Antragstellerin/ des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)	Akademischer Grad/ Titel
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	Telefonnummer
Postleitzahl, Wohnort	E-Mail
Nebenzwohnung(en)	Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort und Kreis
Wohnungen in den letzten 5 Jahren	Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort und Kreis
von – bis	
von – bis	
<p>Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> wenn ja, in welchem?</p>	
<p>Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG)?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> wenn ja, in welcher?</p>	
<p>Sind oder waren Sie Mitglied in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG)?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> wenn ja, welcher?</p>	
<p>Sind Sie bereits im Besitz von einer waffenrechtlichen Erlaubnis (z. B. Waffenbesitzkarte)?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> ja</p>	

Hinweise

- Ihren Antrag können Sie hier entweder auf dem Postweg, per E-Mail, per Fax oder persönlich zu den hiesigen Öffnungszeiten einreichen. **Als Anlage ist eine Kopie von Ihrem Personalausweis oder Reisepass beizufügen.**
- **Die Gebühr für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins beträgt 90,-€. Diese wird mit einem separaten Gebührenbescheid erhoben.**

- Für das Führen dieser Waffen (Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums) in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen Kleinen Waffenschein. Dieser gilt nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder Pass. Wer eine dieser Waffen ohne Kleinen Waffenschein führt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist.
- Das Führen bei **öffentlichen Veranstaltungen** (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten.
- Der Erwerb und Besitz dieser Waffen ist ab dem 18. Lebensjahr erlaubnisfrei.
- Die Waffe sowie dazugehörige Munition ist so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandenkommen – also die Wegnahme durch Unbefugte – und den Zugriff durch Kinder und Jugendliche gesichert ist. Waffe und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren.
- **Verboten** ist das **Schießen** außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstands. **Dieses gilt auch an Silvester.**

Kreispolizeibehörde Mettmann

Direktion ZA 1.2 – Waffenrecht -
Adalbert-Bach-Platz 1
40822 Mettmann

Fax.: 02104 / 982 – 2128

E-Mail DirZA1.2.Mettmann@polizei.nrw.de

Sprechzeiten

**montags – mittwochs – freitags
geschlossen**

dienstags und donnerstags
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 15:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

X

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Bearbeitungsverfügung (nur von der Behörde auszufüllen)

Mettmann,

Zuverlässigkeitsüberprüfung

BZR + ZstV + OSiP	<input type="checkbox"/> liegt vor vom:	<u>Registereintrag</u>
	<input type="checkbox"/> ab am:	

Kleinen Waffenschein-Nr. _____ ausstellen.

Gebührenbescheid über 90,- € - Ziff. 26.14 c – fertigen.

Körperliche Eignung liegt vor.

KWS ausgehändigt am: _____

Unterschrift

z. d. A.